Hochschule Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

40. Jahrgang - 06. Januar 2012 - Nr. 4

Praxissemesterordnung
für den Studiengang
Landschaftsbau und Grünflächenmanagement
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(PSO Landschaftsbau)

vom 06. Januar 2012

Praxissemesterordnung für den Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (PSO Landschaftsbau)

vom 06. Januar 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Praxissemesterordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

8 I	Geitungsbereich
§ 2	Inhalte und Ziele
§ 3	Zeitpunkt und Dauer
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Praxissemesterstellen
§ 6	Betreuung
§ 7	Durchführung
§ 8	Anerkennung
§ 9	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung regelt Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung der gemäß § 26 BPO Landschaftsbau und Grünflächenmanagement an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Landschaftsbau) vom 16. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule 2010/Nr. 40) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praxissemester.

§ 2 Inhalte und Ziele

- (1) Die Praxissemester sollen die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten im Garten- und Landschaftsbau durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in den Betrieben der Berufspraxis heranführen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das erste Praxissemester soll der Erwerbung von Kenntnissen über Organisation und Ablauf von Ausführungsplanungen auf Baustellen, in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus dienen (Baustellenpraktikum). In der dualen Studienvariante dient das erste Praxissemester der Absolvierung des zweiten Abschnitts der betrieblichen Lehrzeit und dem Besuch der Berufsschule.
- (3) Während des zweiten Praxissemesters sollen Erfahrungen in Planung, Kalkulation, Organisation und Betriebsführung, bis hin zu Marketing, Akquise, Kommunikation und Personalführung im Rahmen von Baumaßnahmen im Gartenund Landschaftsbau gewonnen werden (Büropraktikum).

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

Entsprechend des Studienverlaufsplanes soll das erste Praxissemester im 3. Fachsemester und das zweite Praxissemester im 6. Fachsemester abgeleistet werden. Die Praxissemester umfassen jeweils zusammenhängend mindestens 22 Wochen (in der dualen Studiengangsvariante zzgl. des Besuchs der Berufsschule) und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum ersten Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen der ersten zwei Semester laut Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Landschaftsbau und Grünflächenmanagement (siehe

- BPO Landschaftsbau) bis auf zwei bestanden und die besondere Studienvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 BPO Landschaftsbau erfüllt hat.
- (2) Zum zweiten Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten bis fünften Semesters laut Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Landschaftsbau und Grünflächenmanagement (siehe BPO Landschaftsbau) bis auf zwei bestanden und die besondere Studienvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 BPO Landschaftsbau erfüllt hat.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxissemesterstellen

- (1) Bei der Praxissemesterstelle muss es sich um einen anerkannten Lehrbetrieb handeln mit möglichst breitem Arbeitsspektrum im Garten- und Landschaftsbau oder einem vergleichbaren Betrieb (Benennung von Referenz-Projekten). Über die Genehmigung des Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle obliegt in erster Linie der oder dem Studierenden. Aktuelle Angebote im In- und Ausland sind auf der Homepage des Praktikantenamtes aufgeführt und einzusehen.
- (3) Eine Ableistung des Praxissemesters im Ausland ist ausdrücklich erwünscht und wird vom Praktikantenamt im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert. Diesbezüglich liegen während der Sprechzeiten des Praktikantenamtes Informationen zur Einsicht bereit bzw. sind auf der Homepage des Praktikantenamtes einzusehen.
- (4) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Betrieb regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb.

§ 6 Betreuung

- (1) Die allgemeine Betreuung des Praxissemesters erfolgt durch das Praktikantenamt. Es berät die Studierenden fachlich und organisatorisch, insbesondere obliegt ihm die Organisation der jeweiligen Praxissemester-Seminare.
- (2) Die Studierenden werden während der Praxissemester zudem durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs durch Beratung in der Hochschule und ggf. durch den Besuch in der Praxissemesterstelle persönlich betreut. Die Art der Betreuung bestimmt die Betreuerin bzw. der Betreuer in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da die Betreuerin bzw. der Betreuer auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem

Studierenden und der Praxissemesterstelle sein soll, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

§ 7 Durchführung

- (1) Die Praxissemester werden jeweils durch Praxissemester-Seminare begleitet, die sich aus einem Einführungs- und einem Abschlussseminar zusammensetzen. Die Studierenden sind verpflichtet, an den Seminaren zur Vorbereitung und zur Nachbereitung des jeweiligen Praxissemesters teilzunehmen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in dem jeweiligen Abschlussseminar zum Praxissemester in einem Kurzreferat in Form einer 5 bis 10 Folien umfassenden PowerPoint-Präsentation zu präsentieren.
- (3) Über das Praktikum und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden zudem ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 20 und soll höchstens 30 Seiten Text umfassen zuzüglich der zum Verständnis notwendigen, zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen. Er ist der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in gedruckter Ausführung und digital auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM) vorzulegen.
- (4) Der Praxissemesterbericht soll künftigen Studierenden bei der Wahl ihrer Praxissemesterstelle behilflich sein. Zu Zweck diesem kann der Praxissemesterbericht nach Zustimmung des Praktikanten und der Praxissemesterstelle ins Intranet eingestellt werden. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift des Praktikanten und des bevollmächtigen Vertreters der Praxissemesterstelle sowie des Firmenstempels auf dem Freigabeformular.

§ 8 Anerkennung des Praxissemesters

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor jeweils bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme am Praxissemester-Seminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

- (2) Über die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch das Praktikantenamt.
- (3) Dem Praktikantenamt sind folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Bestätigung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professor der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxissemester gemäß § 26 Abs. 5 BPO Landschaftsbau (Betreuerschein),
 - b) Nachweis der Praktikantenstelle als anerkannter Lehrbetrieb mit Angaben zu bisherigen Arbeitsschwerpunkten (Benennung von Referenz-Projekten),
 - c) Zeugnis der Praktikantenstelle,
 - d) der Praxissemesterbericht in analoger und digitaler Form und das PowerPoint-Referat
 - Nachweis der aktiven Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar, sofern dieser dem Prüfungsausschuss nicht direkt von dem zuständigen Dozenten vorgelegt wird, sowie
 - f) ggf. das eigenhändig und von der Praxissemesterstelle abgezeichnete Freigabeformular zu den Praxissemesterberichten.

Im Fall der dualen Studienvariante kann der Praxissemesterbericht ersetzt werden durch Berichte für die Berufsschule, sofern diese die Tätigkeiten des zweiten Abschnitts der betrieblichen Lehrzeit hinreichend darstellen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern wird im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 14. Juni 2010

Lemgo, den 06. Januar 2012

Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann